



Sitzungsvorlage 610/493/2018

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 08.03.2018	Aktenzeichen: 61_31/610-St12		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	12.03.2018	Vorberatung N	
Bauausschuss	20.03.2018	Vorberatung Ö	
Hauptausschuss	10.04.2018	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Dammheim	10.04.2018	Vorberatung Ö	
Stadtrat	24.04.2018	Entscheidung Ö	

Betreff:

Aufhebung des Beschlusses zur 19. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 vom 30.09.2014 für den Bereich des Bebauungsplanes DH6 „Alte Bahnhofstraße,, der Gemarkung Dammheim

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt für das in der Anlage umgrenzte Gebiet für den Bereich des Bebauungsplanes DH6 „Alte Bahnhofstraße“ der Gemarkung Dammheim die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 19. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 der Stadt Landau in der Pfalz vom 30.09.2014.

Begründung:

Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereichs:

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Dammheim westlich der „Alten Bahnhofstraße“ am südlichen Ortsrand. Er umfasst mit einer Größe von insgesamt 6.730 m² Teilflächen der Flurstücke 3228, 3229 und 3230.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Entlang der „Alten Bahnhofstraße“ verläuft ein ca. 7 m breiter öffentlicher Grünstreifen mit 10 Hochstämmen. Zwischen diesen beiden Flächen verläuft ein geschotterter Fuß- und Radweg.

Planungsziel und Zweck der Aufstellung:

Das Plangebiet ist im Rahmen der Baulandstrategie bzw. der Initiative „Landau baut Zukunft“ als Arrondierungspotential ermittelt worden.

Die künftige bauliche und sonstige Nutzung in diesem Gebiet soll durch einen Bebauungsplan städtebaulich geordnet werden. Die Planungsziele des Bebauungsplanes sind

- die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebiets“ (WA) mit einer kompakten Bebauungstypologie (Einzel-, Doppel- Reihenhäuser),
- die Ausbildung eines attraktiven Ortseingangs und
- der weitgehende Erhalt der vorhandenen Hochstämmen.

Mit der Schaffung von Baurecht für ca. 10 Wohneinheiten und der daran anschließenden Realisierung des Baugebietes soll dem vorhandenen Bedarf an Wohnraum bzw. Einfamilienhäusern im Stadtteil Dammheim Rechnung getragen werden.

Planungsverfahren:

Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses sollte das Bebauungsplanverfahren ursprünglich als Vollverfahren durchgeführt werden. Der Flächennutzungsplan hätte dann in einem formellen Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden müssen. Mit der Novelle des Baugesetzbuches 2017 wurde der § 13 b BauGB neu eingefügt, der die Entwicklung von kleineren Wohnbauflächen im Außenbereich zeitlich befristet erheblich beschleunigt. Im Zuge der Bearbeitung war es somit möglich, das Verfahren auf das beschleunigte Verfahren gem. § 13 b BauGB umzustellen. Der Flächennutzungsplan ist nach Abschluss des Verfahrens analog zum § 13 a BauGB im Zuge der Berichtigung anzupassen, womit das Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes entfällt.

Aus diesem Grund kann der vormals im September 2014 gefasste Aufstellungsbeschluss zur 19. Teiländerung des Flächennutzungsplanes aufgehoben werden, da ein förmliches Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes wie oben beschrieben nicht mehr erforderlich ist.

Nach Beschluss der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 19. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 wird dieser öffentlich bekanntgemacht.

Anlagen:

Geltungsbereich der 19. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Recht und öffentliche Ordnung
Dezernat II - BGM
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung:

